

**10. Satzung
zur Änderung der Satzung über die
Erhebung von Standgeldern auf den Märkten
der Stadt Jever (Marktstättegelder) vom
25.10.2001, zuletzt geändert am 12.12.2019**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) und der §§ 1, und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung vom 30.04.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Marktstandgelder werden monatlich nachträglich fällig. Fälligkeitstermin ist bei Wochenmärkten zum 01. des Folgemonats.

§ 2

Der § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Bei nicht erfolgter Zahlung verliert der Bewerber sein Anrecht auf den Platz. Die Zahlung verfällt der Stadt Jever, wenn das Geschäft nicht aufgebaut oder die Veranstaltung nicht durchgeführt wird.

§ 3

Der § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Marktstandgelder sind von den Marktbeschickern bei Fälligkeit ohne erneute Aufforderung auf das von der Stadt Jever angegebene Konto zu überweisen, bzw. werden, wenn eine Lastschrift erteilt wurde, direkt vom jeweiligen Konto abgebucht.

§ 4

Die Satzung tritt am 01. Juni 2020 in Kraft.

Jever, den 07.05.2020

Stadt Jever
Albers
Bürgermeister